

08.03.01**Antrag****des Freistaates Bayern**

Sechzehntes Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes

TOP 1 der 760. Sitzung des Bundesrates am 9. März 2001

Der Bundesrat möge beschließen, zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses gemäß Art. 77 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes mit folgendem Ziel zu verlangen:

Aus der Anlage zu Artikel 1 des Gesetzes werden die Wahlkreise 217 Freising, 220 München-Nord, 221 München-Ost, 222 München-Süd, 223 München-West/Mitte, 224 München-Land, 238 Bamberg, 239 Bayreuth, 241 Hof und 242 Kulmbach gestrichen.

Begründung:

Die absolute Grenze einer Abweichung vom Wahlkreisdurchschnitt von $\pm 25 \%$ ist in Bayern bisher in keinem Fall überschritten. Es besteht daher keine Veranlassung, an der vom Gesetzgeber erst mit Gesetz vom 1. Juli 1998 (BGBl. I S. 1698) auf die Wahlen ab dem Jahre 2002 zugeschnittenen Regelung Änderungen vorzunehmen, solange § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BWG das nicht zwingend erfordert. Dies gilt insbesondere für die Bundestagswahlkreise in Oberfranken und in der Landeshauptstadt München. Für die Wahlkreise in München kommt hinzu, dass auch die Wahlkreiskommission in ihrem Bericht vom 20. Januar 2001 (BT-Drs. 14/2597) keine Änderungen vorgeschlagen hat. Der Abweichungswert des Wahlkreises 220 München-Nord ($- 15,5 \%$) wurde wegen der nur geringfügigen Überschreitung der Toleranzgrenze von $\pm 15 \%$ sogar ausdrücklich hingenommen.

Ausgeliefert am**08. MRZ. 2001**